

**Neufassung der
Verbandssatzung
des
Abwasserzweckverbandes
„Obere Freiburger Mulde“**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Obere Freiburger Mulde“ hat am 29. November 2017 auf Grundlage von §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, im Wege der Änderung der bisherigen Verbandssatzung vom 23. Oktober 2002 (SächsABl. S. 1263), zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Freiburger Mulde“ die folgende Neufassung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Mitglieder**

Verbandsmitglieder sind die

- Stadt Roßwein
- Gemeinde Striegistal mit den Ortsteilen Arnsdorf, Böhrigen, Dittersdorf, Etzdorf, Gersdorf, Kummersheim, Marbach und Naundorf.

Verbandsgebiet ist das Gebiet der Verbandsmitglieder.

**§ 2
Name und Sitz**

(1) Der Verband führt den Namen Abwasserzweckverband „Obere Freiburger Mulde“, im Folgenden als AZV oder Verband bezeichnet.

(2) Er hat seinen Sitz in Roßwein.

**§ 3
Rechtsnatur des Verbandes**

(1) ¹Der AZV ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und der Verbandssatzung in eigener Verantwortung.

(2) Der Verband erfüllt seine Aufgaben kostendeckend und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

**§ 4
Aufgaben des Verbandes**

(1) ¹Der AZV ist in seinem Verbandsgebiet gemäß § 1 Satz 2 dieser Satzung Abwasserbeseitigungspflichtiger im Sinne von § 50 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) und § 56 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

²Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Abwasserentsorgung und die hiermit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber Einleitern und Dritten gehen in vollem Umfang auf den AZV über.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe errichtet, unterhält und betreibt er die Abwasseranlagen, einschließlich der Ortskanäle sowie Sonderbauwerke, die für eine den gesetzlichen Bestimmungen und den Regeln der Technik entsprechende Abwasserentsorgung erforderlich sind.

(3) Der AZV ist auch Beseitigungspflichtiger von anfallendem Schlamm aus Kleinkläranlagen und von Grubeninhalten aus abflusslosen Gruben (§ 48 SächsWG in Verbindung mit § 54 WHG).

(4) ¹Der AZV übernimmt die Aufgabe der Beseitigung des von den Straßen, Wegen und Plätzen in Verbandsanlagen abfließenden Niederschlagswassers. ²Er schließt mit den Trägern der Straßenbaulast von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen Vereinbarungen gemäß der Ortsdurchfahrtrichtlinie (ODR) des Bundes bzw. § 23 Abs. 5 des Sächsischen Straßengesetzes ab. ³Für die in der Unterhaltungslast der Mitgliedsgemeinden stehenden und an die Verbandsanlagen angeschlossenen Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen werden bei der erstmaligen Herstellung und der Erneuerung von Kanälen und sonstigen Abwasseranlagen, die auch der Beseitigung und Reinigung des Straßenoberflächenwassers dienen, von den Mitgliedsgemeinden Kostenbeteiligungen gemäß §18 Abs.1 erhoben. ⁴Straßeneinläufe und deren Anbindungen an die Abwasserleitungen sind keine Anlagen des AZV.

(5) ¹Die bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Reststoffe und Abfälle sowie der Klärschlamm sind einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen. ²Der Verband ist berechtigt, Biogas zu gewinnen und zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme zu nutzen sowie die entstehende Wärme zu verteilen. ³Der Verband kann Techniken zur gemeinsamen Verwertung von Klärschlamm und anderen bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Reststoffen und Abfällen erproben und nutzen.

(6) ¹Der AZV ist an Stelle der Mitgliedskommunen nach § 8 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) abgabepflichtig. ²Zur Deckung der ihm dabei entstehenden Aufwendungen kann er entsprechend § 8 Abs. 2 SächsAbwAG von dem jeweiligen Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten eines Grundstückes, auf dem Abwasser anfällt, eine Abgabe nach einer gesonderten Satzung erheben.

§5

Anzeigepflicht der Verbandsmitglieder

¹Die Verbandsmitglieder sind gehalten, den AZV unverzüglich zu benachrichtigen, sofern ihnen Veränderungen an der Ortskanalisation oder der Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer bekannt werden, die sich in unvorhergesehener Weise auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.

²Sind die Verbandsaufgaben einem Dritten übertragen, so ist dieser zu benachrichtigen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6

Organe des Abwasserzweckverbandes

(1) Organe des AZV sind:

1. Verbandsversammlung,
2. Verbandsvorsitzender

(2) ¹Die Mitglieder der Verbandsorgane sind ehrenamtlich tätig. ²Entschädigungszahlungen werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 7

Bedienstete und Geschäftsführung

(1) ¹Der Verband kann hauptamtliche Bedienstete haben. ²Ihr Dienstvorgesetzter ist der Verbandsvorsitzende.

(2) ¹Der Verband hat eine Geschäftsführung. ²Die Geschäftsführung wird auf Beschluss der Verbandsversammlung durch den Verbandsvorsitzenden bestellt. ³Die Geschäftsführung muss auch in einem Dienstverhältnis zum Verband stehen.

(3) ¹Die Geschäftsführung unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei der Vorbereitung und Leitung von Beratungen der Verbandsversammlung und nimmt an Beratungen der Verbandsversammlung teil. ²Der Verbandsvorsitzende kann die Geschäftsführung nach Maßgabe der §§ 56 Abs. 3, 47 Abs. 2, 5 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 59 Abs. 1 SächsGemO dauernd oder im Einzelfall mit seiner Vertretung in weiteren Aufgabengebieten oder mit Angelegenheiten der Verbandsverwaltung beauftragen. ³Das Nähere regelt der Verbandsvorsitzende in einer Dienstanweisung.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

¹Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern (Bürgermeistern) und weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder. ²Die Verbandsmitglieder entsenden folgende Vertreter:

Stadt Roßwein 3 Vertreter – Bürgermeister + 2 weitere Vertreter

Gemeinde Striegistal 2 Vertreter - Bürgermeister+ 1 weiterer Vertreter

³Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. ⁴ Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes werden einheitlich durch seinen gesetzlichen Vertreter abgegeben (§ 52 Abs. 1, 3 SächsKomZG).

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen.

²Die Einladung muß Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist stets einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. ²Eine Sitzung der Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. ³Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Vertreter oder ein Verbandsmitglied unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. ²Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

§ 11

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreter ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend sind, die mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten.

(2) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der sie beschlussfähig ist, wenn mindestens der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter und weitere zwei Vertreter anwesend sind; auf diese Folgen ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) ¹Soweit das SächsKomZG oder diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst; es wird in der Regel offen abgestimmt.

²Die Verbandsversammlung kann aus wichtigem Grund geheime Abstimmung beschließen.

(4) ¹Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung bedürfen Beschlüsse der Haushaltssatzung und der Haushaltspläne, sowie

zur Änderung der Verbandssatzung. ²Einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsmitglieder bedarf es, wenn der Zweckverband seine Auflösung beschließt.

(5) ¹Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 mit Ausnahme der Vorschrift über die offene Abstimmung entsprechend. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen erhalten hat. ²Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

⁴Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erhält er im ersten Wahlgang nicht die erforderliche absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend ist.

(6) ¹Bei der Wahl des Verbandsvorsitzenden ist im ersten Wahlgang die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen in der Verbandsversammlung erforderlich. ²Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang zu den gleichen Bedingungen statt. ³Erreicht erneut kein Bewerber die absolute Mehrheit, findet zwischen den Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit ausreichend ist. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) ¹Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die insbesondere Tag und Ort der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden (des Leiters der Sitzung), der anwesenden Vertreter und die vertretenen Verbandsmitglieder, die Namen der abwesenden Vertreter unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten muss. ²Der Verbandsvorsitzende und jeder Vertreter können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung (Verbandsmitglieder) in der Niederschrift festgehalten werden. ³Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und zwei Vertretern der Verbandsmitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Vertretern der Verbandsmitglieder unverzüglich zu übermitteln.

§ 12

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des AZV, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

(2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen
2. die Beschlussfassung zur Haushaltssatzung, zum Haushaltsplan und zur Höhe der Umlagen
3. die Feststellung des Jahresabschlusses
4. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
5. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
6. die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des AZV sowie die Bestellung von Abwicklern
7. bei Übertragung der Aufgaben des AZV an ein Unternehmen in Privatrechtsform die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates
8. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur örtlichen Prüfung
9. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen,
10. die Verfügung über Verbandsvermögen ab einem Wert von 5.000 Euro

§ 13
Verbandsvorsitz;
Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer von 5 Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes für die Dauer dieses Amtes, von der Verbandsversammlung gewählt.

²Bei Ausscheiden aus dem kommunalen Amt scheiden sie automatisch aus dem Verbandsvorsitz aus.

§ 14
Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den AZV nach außen. ²Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und Vorsitzender der Verbandsversammlung. ³Insbesondere ist er zuständig für:

1. Verfügung über Verbandsvermögen bis 5000,-€;
2. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert bis 5000,- €.

(2) ¹In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle des zuständigen Verbandsorgans. ²Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

(4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden.

(5) Der Verbandsvorsitzende kann laufende Verwaltungsangelegenheiten, mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes zur Erledigung dessen Verwaltung übertragen.

III. Wirtschaftsführung, Deckung des Finanzbedarfes

§ 15
Verbandswirtschaft

(1) Für die Wirtschaftsführung des AZV gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft nach § 58 Abs. 1 SächsKomZG entsprechend.

(2) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der AZV beauftragt mit der örtlichen Rechnungsprüfung eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

(4) ¹Der AZV ist berechtigt, die Kassengeschäfte ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. ²Die Kassenaufsicht führt der Verbandsvorsitzende. ³Der Beschluss hierüber ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(5) Die Verbandsversammlung beschließt über den Jahresabschluss bis 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

(6) Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit den Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfes, Umlagemaßstab

- (1) ¹Der AZV erhebt für seine Leistungen von den Anschlusspflichtigen, Einleitern und sonstigen Leistungsempfängern Entgelte in Form öffentlich-rechtlicher Kommunalabgaben oder privatrechtlicher Entgelte, soweit die Aufgaben nicht an Dritte übertragen sind. ²Der Kalkulation sind alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Aufwendungen für Planung, Errichtung, Betrieb und Übernahmen aller Anlagen und Einrichtungen des Verbandes zugrunde zu legen.
- (2) ¹Soweit die erhobenen Entgelte sowie die sonstigen Einnahmen des AZV nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt er von seinen Mitgliedern Umlagen nach Maßgabe des Abs. 6. ²Der Zweck, Art und Höhe der Umlagen ist in der Haushaltssatzung auszuweisen.
- (3) Die Erhebung der Umlagen für die Straßenentwässerungskostenanteile erfolgt nach § 18.
- (4) ¹Die Höhe der Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt; sie soll getrennt für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt werden. ²Sie können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragssatzung geändert werden. ³Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (5) ¹Einmalige Umlagen werden einen Monat nach Anforderung durch den Verband zur Zahlung fällig. ²Laufende Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbeitrages am Zehnten jedes dritten Quartalsmonats fällig. ³Der Verband kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangen.
- (6) ¹Maßstab für die Umlagen des AZV nach Abs. 2 Satz 1 ist, außer für die Straßenentwässerungskostenanteile, das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder im Verbandsgebiet zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. ²Maßgebend sind die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen.

§ 17 Vorläufige Umlageerhebung

- (1) Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen, darf der Verband
1. nur Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Auszahlungen des Finanzhaushalts, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,
 2. Abgaben vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
 3. Kredite umschulden.
- (2) Der Verband ist in diesem Fall abweichend von § 16 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Sätze 1 und 2 berechtigt, laufende Umlagen vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres zu erheben, wenn im vorangegangenen Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung Umlagen ausgewiesen waren, im vorangegangenen Haushaltsjahr Umlagen auch tatsächlich erhoben wurden und die Wahrscheinlichkeit besteht, dass auch im Haushaltsjahr die Einnahmen und sonstigen Erträge des Verbandes zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen.
- (3) Der Verband ist ferner abweichend von § 16 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Sätze 1 und 2 berechtigt, laufende oder einmalige Umlagen vorläufig zu erheben, wenn
- a) sich aus einem vom Verband aufgestellten Finanzplan (§ 80 SächsGemO i.V.m. §§ 47 Abs. 2, 5 Abs. 3 SächsKomZG) ergibt, dass im Haushaltsjahr die Einnahmen und sonstigen Erträge des Verbandes zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen werden; in diesem Fall ist die Umlageerhebung der Höhe nach auf den im Finanzplan für das betreffende Haushaltsjahr ausgewiesenen Fehlbedarf beschränkt,
 - b) sich aus einem vom Verband beschlossenen Haushaltsstrukturkonzept (§ 72 Abs. 4 bis 7 SächsGemO i.V.m. §§ 47 Abs. 2, 5 Abs. 3 SächsKomZG) ergibt, dass im

Haushaltsjahr die Einnahmen und sonstigen Erträge des Verbandes zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen werden; in diesem Fall ist die Umlageerhebung der Höhe nach auf den im Haushaltsstrukturkonzept für das betreffende Haushaltsjahr ausgewiesenen Fehlbedarf beschränkt,

- c) die Rechtsaufsichtsbehörde in einer bestandskräftigen oder sofort vollziehbaren rechtsaufsichtlichen Maßnahme die Erhebung der Umlage verfügt hat; in diesem Fall ist die Umlageerhebung auf die von der Rechtsaufsichtsbehörde für das betreffende Haushaltsjahr festgelegte Höhe beschränkt,
- d) eine Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr, die eine Umlageerhebung nach Maßgabe des § 15 vorsieht, zwar beschlossen wurde, jedoch aufgrund eines Mangels, der nicht die materiellen Voraussetzungen der Umlageerhebung betrifft, wieder aufgehoben, vorübergehend ausgesetzt oder für unwirksam erklärt wurde.

(4) ¹Die aufgrund vorläufiger Umlageerhebung erhobenen Umlagen sind auf die Umlagen nach Erlass der Haushaltssatzung anzurechnen. ²Die im Wege vorläufiger Umlageerhebung erhobenen Umlagen sind den Mitgliedsgemeinden insoweit zu erstatten, als die tatsächlich gezahlten Umlagebeträge die in der erlassenen Haushaltssatzung festgesetzten Umlagehöhen übersteigen.

(5) Im Übrigen gilt bei vorläufiger Umlageerhebung § 16 entsprechend.

§ 18

Umlage zur Deckung des Straßenentwässerungskostenanteils

(1) ¹Zur Deckung der auf die Abwasserbeseitigung (einschließlich der Abwasserreinigung) der angeschlossenen Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Investitionsanteile (§ 11 Abs. 3 SächsKAG) leisten die Mitgliedsgemeinden eine besondere Umlage, nachdem eine Maßnahme abgeschlossen ist.

²Die Umlage wird pauschal durch den Ansatz folgender Vom-Hundert-Sätze auf den vollen Herstellungsaufwand bzw., bei gemeinsam genutzten Anlagen, auf den vollen anteiligen Herstellungsaufwand der folgenden Abwasserbeseitigungsanlagen ermittelt:

- 25 vom Hundert für Kanalanlagen im Mischsystem (Ortskanäle, sowie Sammler und Zuleiter, die auch Niederschlagswasser in erheblichem Umfang abführen, das dem Reinigungsprozess im Klärwerk nicht unterzogen wird) einschließlich der Regenbecken, (Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken) im Mischsystem,

- 5 vom Hundert für das Klärwerk sowie für Sammler und Zuleiter, wenn diese Niederschlagswasser nur insoweit abführen, als diese auch im Klärwerk einem Reinigungsprozess unterzogen wird,

- 50 vom Hundert für Regenwasserkanäle und Regenklärbecken im Trennsystem.

³Auf Klärwerke einschließlich Sammler und Zuleiter entfällt kein Straßenentwässerungskostenanteil, wenn im Trennsystem keine Niederschlagswasserbehandlung stattfindet oder diese in besonderen Regenklärbecken geschieht.

⁴Die von den Baulastträgern gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 an den Verband zu zahlenden Kostenbeteiligungen werden auf die Umlage angerechnet. ⁵Anlagen, die dem Verband kostenlos übertragen worden sind, bleiben bei der Ermittlung der investiven Straßenentwässerungskostenanteile außer Betracht. ⁶Auf die Umlage können angemessene Vorauszahlungen erhoben werden.

⁷Die Erhebung dieser Umlage bzw. des Anteiles, welcher nicht zum Herstellungszeitpunkt umgelegt worden ist, wird über den Abschreibungszeitraum der betreffenden Anlage unter Hinzurechnung von Zinsen als jährliche Umlage berechnet. ⁸Der Zinssatz wird von der Verbandsversammlung in Verbindung mit der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan jährlich festgelegt.

(2) ¹Neben den besonderen Umlagen nach Abs. 1 ersetzen die Mitgliedsgemeinden jährlich den nach der Kostenrechnung auf sie entfallenden Straßenentwässerungskostenanteil an den Unterhaltungs- und Betriebskosten durch eine weitere Umlage. ²Für die Zuordnung der Kosten der gemeinsam genutzten Anlagen gelten die Vom-Hundert-Sätze des Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Umlagemaßstab für die Straßenentwässerungskostenanteile ist das Verhältnis der Kanallängen der öffentlichen Abwasserleitungen im Gemeindegebiet des Verbandsmitgliedes zur Gesamtkanallänge im Verbandsgebiet, soweit die Kanäle der Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen dienen.

IV. Sonstiges

§ 19

Verwaltungshelfer und Betriebsführer, Aufgabenübertragung auf Dritte

(1) ¹Der Verband ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter (Verwaltungshelfer) zu bedienen. ²Soweit gesetzlich zugelassen, ist der Verband ferner berechtigt, Aufgaben privaten Unternehmen zu übertragen.

(2) ¹Der Verband ist berechtigt, unter Beachtung des § 96a und des § 98 SächsGemO kommunalwirtschaftliche Unternehmen zu errichten, zu übernehmen, zu unterhalten, wesentlich zu verändern oder sich daran unmittelbar oder mittelbar zu beteiligen, um die ihm obliegenden öffentlichen Aufgaben durch diese wahrzunehmen oder wahrnehmen zu lassen. ²Insbesondere dürfen Aufgaben des Betriebs der öffentlichen Einrichtung durch kommunalwirtschaftliche Unternehmen wahrgenommen und zu diesem Zweck auch Eigentum und Vermögen übertragen werden.

(3) Sind die Verbandsaufgaben einem Dritten übertragen, so kann dieser in direkte Leistungsbeziehungen mit den Anschlusspflichtigen, Einleitern, Mitgliedsgemeinden und anderen Partnern treten, soweit dies rechtlich zulässig ist.

(4) ¹Die OFM Abwasserentsorgung GmbH (eingetragen im Handelsregister des AG Chemnitz zu HRB 109803, Sitz: Stadtbadstraße 39, 04741 Roßwein) ist gemäß § 4 Satz 1 SächsKAG ermächtigt, im Namen des Verbands in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Vollstreckung Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG in Verbindung mit § 118 der Abgabenordnung zu erlassen. ²Dies gilt insbesondere für die Erhebung der Kleineinleiterabgabe nach § 8 Abs. 2 SächsAbwaG. ³Die OFM Abwasserentsorgung GmbH ist verpflichtet, den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden (§§ 103, 108 der Sächsischen Gemeindeordnung) das Recht zur Prüfung der Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben einzuräumen.

§ 20

Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 21

Auflösung und Abwicklung

(1) ¹Der Zweckverband kann aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst werden. ²Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung. ³Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) ¹Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. ²Die Abwicklung ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden, wenn die Verbandsversammlung nicht etwas anderes beschließt.

(3) ¹Bei der Auflösung des Zweckverbandes haften die Verbandsmitglieder für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes als Gesamtschuldner. ²Im Innenverhältnis werden die verbleibenden

Verbindlichkeiten nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden im Zeitpunkt der Auflösung auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt.

(3) ¹Findet eine Abwicklung statt, so haben die Beteiligten das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum Zeitwert zu übernehmen. ²Im übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden im Zeitpunkt der Auflösung auf die Mitgliedsgemeinden zu verteilen, soweit die Mitgliedsgemeinden und der Zweckverband nicht mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde eine abweichende Vereinbarung treffen.

³Übernommenes Vermögen darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 22

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem AZV und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des AZV untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 23

Bekanntmachungen

¹Öffentliche Bekanntmachungen des AZV werden gemäß den Bekanntmachungssatzungen der Verbandsmitglieder durch die Verbandsmitglieder bekanntgegeben. ²Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in der Stadt Roßwein im Amtsblatt „Roßweiner Nachrichten“ und in der Gemeinde Striegistal im Amtsblatt „Striegistal-Bote“. ³Außerdem können die Satzungen und Verordnungen in der Geschäftsstelle des AZV eingesehen werden.

§ 24

Übergang der Rechte und Pflichten, Inkrafttreten

(1) ¹Der mit dieser Satzung gebildete Zweckverband übernimmt die Rechte, Pflichten sowie das Vermögen des aufgelösten bisherigen Abwasserzweckverbandes „Obere Freiberger Mulde“ und die Rechte, Pflichten, die im Namen des bisherigen Verbandes begründet wurden. ²Die Verbandsmitglieder treten ihre Ansprüche aus der Auseinandersetzung des bisherigen Abwasserzweckverbandes „Obere Freiberger Mulde“ an den neu gegründeten Zweckverband ab. ³Dies gilt unabhängig davon, welcher Rechtsstatus dem bisherigen Verband zukommt.

(2) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung vom 23.10.2002, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 28.02.2013 außer Kraft.

§ 25

Begriffsbestimmungen, Verweisungen

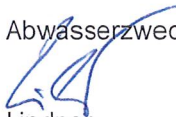
Abkürzungen in dieser Satzung haben folgende Bedeutung:

- SächsGemO - Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden aktuellen Fassung,
- SächsKAG - Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist, in der jeweils geltenden aktuellen Fassung,
- SächsKomZG - Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das durch Artikel 3 Absatz 1 des

- Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden aktuellen Fassung,
- SächsWG - Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, in der jeweils geltenden aktuellen Fassung,
 - SächsAbwaG - Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in der jeweils geltenden aktuellen Fassung,
 - SächsStrG - Sächsisches Straßengesetz vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) geändert worden ist, in der jeweils geltenden aktuellen Fassung,
 - Ortsdurchfahrtenrichtlinie (ODR) – Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen – Ortsdurchfahrtenrichtlinien – (ODR) – in der im Freistaat Sachsen geltenden Fassung gemäß Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur rechtlichen Behandlung von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen, Staatsstraßen und der Kreisstraßen in der Verwaltung der staatlichen Straßenbauämter vom 10. Mai 1993 (SächsABl. S. 775),
 - AO - Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, in der jeweils geltenden aktuellen Fassung.
 - WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, in der jeweils geltenden aktuellen Fassung.

Roßwein, den 29. November 2017

Abwasserzweckverband „Obere Freiburger Mulde“


Lindner
Verbandsvorsitzender



Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 47 Abs. 2 SächsKomZG:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber **dem Zweckverband** unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in **Satz 1** genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.